

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer: 1*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## **5. Änderung vom 10.05.2021 der Gebührensatzung für die Unterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, folgende Änderungen zur Satzung zu erlassen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Unterkünfte der Stadt Alsdorf wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Obdachlosen“ die Wörter „sowie Asylsuchenden“ ergänzt.
- (2) In § 1 Abs. 2 werden nach „Pützrieschstr. 23a“ die Wörter „und 23b sowie die Ringstraße 80“ ergänzt.  
Das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt und das Wort „Notunterkunft“ wird durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.
- (3) In § 1 Abs. 5 werden die Wörter „Notunterkunft der Stadt Alsdorf“ durch die Wörter „städt. Unterkünfte für obdachlose und asylberechtigte Personen“ ersetzt.
- (4) In § 2 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Notunterkunft“ durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.
- (5) In § 2 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Notunterkunft“ durch das Wort „Unterkunft“ ersetzt.
- (6) In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
- (7) In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „27,80“ durch „22,68“ ersetzt und nach dem Wort „festgesetzt“ werden die Wörter „, kumuliert aus den Ergebnissen der Gebührenkalkulationen der jeweiligen Unterkunft.“ angefügt.
- (8) In § 3 Abs. 4 wird die Zahl „22,61“ durch „20,24 €“ ersetzt und nach dem Wort „festgesetzt“ werden die Wörter „und setzt sich ebenfalls aus den Ergebnissen der drei Gebührenkalkulationen zusammen.“ angefügt.

### Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 5. Änderung vom 10.05.2021 der Gebührensatzung für die Unterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 10. Mai 2021

gez.  
Sonders  
Bürgermeister